

Jugendordnung



TSV Tarp e.V. seit 1920

JUGENDORDNUNG

gültig ab 15.05.1981

§ 1 NAME

Die Jugend des TSV Tarp e.V. ist unter dem Namen TSV Tarp Vereinsjugend zusammengefasst. Zur Vereinsjugend gehören alle dem Verein beigetretenen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 AUFGABEN

Die Vereinsjugend führt sich selbstständig. Ihr obliegt die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen, die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand und die Vertretung gegenüber den Jugendverbänden und der behördlichen Jugendpflege.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung**
- Jugendausschuss**

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus dem Vereinsjugendwart als Vorsitzenden und allen Jugendlichen des Vereins.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Seine Wahl ist von der Jahreshauptversammlung des Vereins zu bestätigen. Sie wählt weiterhin alle wählbaren Vertreter des Jugendausschusses. Außerdem beschließt sie über eingebrachte Anträge.
3. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr, etwa 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Antrag des Jugendwartes, des Jugendausschusses oder wenn mindestens 10 Jugendliche dies wünschen, einberufen werden.
4. Wahlen werden nach den Bestimmungen des § 13 Abs. V der Vereinssatzung durchgeführt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Die Jugendversammlung wählt für jede Fachsparte einen Jugendsprecher und einen Vertreter.
6. Die Durchführung jeder Jugendversammlung ist zum Zeitpunkt der Einladung dem Vereinsvorsitzenden (Vorstand) mitzuteilen. Der Vorstand kann bis zu drei Vertreter entsenden. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Die Einladung hat mündlich über die Jugendvertreter der Fachsparten sowie durch Aushang und Presse zu erfolgen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Jugendwart

Jugendvertreter der einzelnen Fachsparten

1. Der Jugendwart ist Vorsitzender. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen nach außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Seine Wahl erfolgt für 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich, eine eventuelle Abwahl kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen erfolgen.
2. Der Jugendausschuss ist für Planungen und Ausführungen von sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Vereinsjugend zuständig. Er koordiniert die Vorhaben der einzelnen Gruppen im Verein. Er wirkt mit bei der Durchführung von Jugendmeisterschaften und bei örtlichen und überörtlichen Jugendveranstaltungen, soweit Fachsparten solche nicht selbstständig organisieren.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Jahr, statt. Zu jeder Sitzung sind alle Ausschussmitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Jugendwart.

§ 6 GÜLTIGKEIT

Die Jugendsatzung des TSV Tarp e.V. ist Bestandteil der Vereinssatzung. Änderungen der Jugendordnung sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder des Vereins zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Jugendordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft, nachdem sie von der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 22. Mai 1981 ihre satzungsmäßige Zustimmung fand. Diese Jugendordnung wurde mit der 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung vom 15. Mai 1981 angenommen und beschlossen.

*24963 Tarp, den 15. Mai 1981
Der Vorstand*

